

**Erhaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt mit Schlossbezirk“
der Stadt Rudolstadt nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
(RuErhS „Altstadt“)
- Neufassung -
vom 20.03.2019**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Lageplan vom November 2018 im Maßstab 1:2.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Grundstücke.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Schlossstraße, die nördliche Grenze des Grundstücks Schlossbezirk 10 („Röhrenhaus“), die nördliche Grenze des Grundstücks Schlossbezirk 6a-6c („Kutscherremisen“), der nördlichen Grenze der Heidecksburg, den Kirchtreppen, der nördlichen Grundstücksgrenze Lengefeldstr. 1 („Stadtbad“), die nördliche Begrenzung der Debrastraße bis zur Wüstebachbrücke und der südlichen Begrenzung des Wüstebaches,

- im Osten durch die östliche Grenze des Wüstebaches und die westliche Grenze der Ludwigstraße

- im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze der Oststraße, die nördliche Grenze der Mühlgasse, die südliche Grenze der Brückengasse, die nördliche Grenze der Anton-Sommerstraße, die nördliche Grenze der Straße Am Saaldamm, die südliche Grenze des Grundstücks Platz der Opfer des Faschismus 2 (ehem. Bahnhofsempfangsgebäude), die nördliche Grenze der Straße Am Saaldamm, der südlichen Grenze der Marktstraße im Bereich Marktstr. 75 – 81 und die nördliche Grenze der Straße Am Saaldamm sowie

- im Westen durch die westliche Grenze der Albert-Lindner-Straße, die westliche Grenze des Baukörpers „Galeria Rudolstadt“, die westliche Grundstücksgrenze Albert-Lindner-Str. 4 („Cineplex“), die östliche Grenze der Kleinen Allee, die westliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Weinbergstr. 4, die westliche Grenze der Grundstücke Schlossbezirk 7, 7a („Jägerhof“) und Schlossbezirk 10 („Röhrenhaus“).

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR (fünfundzwanzigtausend Euro) belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung der Stadt Rudolstadt gemäß § 172 BauGB (Rudolstädter Erhaltungssatzung -RuErhS-) vom 5. März 1992, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10. Juli 1996 außer Kraft.

Rudolstadt, den 20.03.2019
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Reichl
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Satzung (Stand: November 2018; M 1:2.000)

Hinweis:

Der Lageplan über den Geltungsbereich der Satzung (M 1:2.000), wird in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 310, Markt 7, 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten,

dienstags	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
donnerstags	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.